

# Mietpreisbremse in Schleswig-Holstein

**Kiel** - Die Mietpreisbremse gilt auch in Schleswig-Holstein: Die Landesregierung hat die „Mietpreisverordnung zur Dämpfung des Mietanstiegs auf angespannten Wohnungsmärkten“ beschlossen. Bei Redaktionsschluss gingen wir davon aus, dass die Verordnung voraussichtlich zum 1. Dezember 2015 in Kraft tritt.

Innenminister Stefan Studt erklärte: „Gerade in den größeren Inselgemeinden, im hamburgischen Umland und in Kiel steigen die Mieten seit Jahren stark an. Immer mehr Menschen ziehen dorthin, und der Wohnraum wird knapp und immer wertvoller. Die Folge ist, dass sich Menschen mit geringeren Einkommen in diesen Gegenden eine Wohnung nicht leisten können und alteingesessene Mieter verdrängt werden.“

In bisher zwölf Kommunen wird die Miete bei Neuvermietung höchstens zehn Prozent über der ortsüblichen Vergleichsmiete liegen dürfen. Die Kommunen können aus der abgedruckten Tabelle entnommen werden. Das Bundesgesetz hat aber auch in diesen Kommunen diverse Ausnahmen von dieser zehnpro-

	Hier gilt die Kappungsgrenze seit 1.12.2014	Hier gilt die Mietpreisbremse ab 1.12.2015 (voraussichtlich)	
1	Ahrensburg		
2	Ammersbek		
3	Bargteheide		
4	Barsbüttel	Barsbüttel	1
5	Glinde	Glinde	2
		Halstenbek	3
6	Helgoland		
7	Hörnum	Hörnum	4
8	Kampen	Kampen	5
		Landeshauptstadt Kiel	6
9	List	List	7
10	Nebel		
		Norderstedt	8
11	Sylt	Sylt	9
12	Wedel		
13	Wenningstedt-Braderup	Wenningstedt-Braderup	10
14	Wentorf bei Hamburg	Wentorf bei Hamburg	11
15	Wyk auf Föhr	Wyk auf Föhr	12

zentigen Begrenzung vorgesehen. Ausgeschlossen ist die Verordnung für Neubauwohnungen, konkret für Wohnungen, die nach dem 1. Oktober 2014 erstmals genutzt und vermietet werden. Sie gilt ebenfalls nicht für

die erste Vermietung nach umfassender Modernisierung. Hat der Vormieter bereits eine höhere Miete gezahlt, dann hat der Vermieter auch hierfür einen Bestandsschutz und muss sich an die Zehn-Prozent-Grenze nicht

halten. Die Verordnung ist auf fünf Jahre begrenzt. Die Mietervereine in Schleswig-Holstein begrüßen die Einführung der Mietpreisbremse in Schleswig-Holstein durch die Landesregierung. Die Verordnung kam zwar Monate nach den schnell reagierenden Berlinern, Bayern und Hamburgern, dennoch ist sie ein Schritt in die richtige Richtung. Landesgeschäftsführerin Heidrun Clausen: „Wir stimmen mit der Landesregierung und dem Innenminister überein, dass durch die Mietpreisverordnung der Anstieg der Mieten begrenzt wird. Wir halten jedoch die Anzahl der einbezogenen Kommunen für absolut unzureichend. Wie sich aus der abgedruckten Liste ersehen lässt, fehlen die Universitätsstädte Flensburg und Lübeck. Und auch einige Gemeinden, die noch in den Schutz der Kappungsgrenzenverordnung gelangt sind, fallen bei der Neuvermietung wieder heraus.“ ■

## Mitgliederversammlungen

In den vergangenen Monaten haben die Mitgliederversammlungen in den Mietervereinen Lübeck, Wedel, Flensburg und Norderstedt stattgefunden. Sie waren zum Teil mit Neuwahlen verbunden.

### IN DEN VORSTAND WURDEN GEWÄHLT/WIEDERGEWÄHLT:

#### ■ Mieterverein Lübeck

Vorsitzende Eileen Munro, 1. Stellvertreter Uwe Haase, 2. Stellvertreter Ortwin Kretschmann

#### ■ Mieterverein Flensburg

1. Vorsitzender Detlev Gutsch, 2. Vorsitzender Wolfgang Rerrer, Schatzmeister Ralph Schmedeke, Schriftführerin Martina Nielsen

Der bisherige Vorsitzende Norbert Zander trat aus gesundheitlichen Gründen nicht wieder an. Der neue Vorstand bedankte sich für sein langjähriges Wirken im Verein im Interesse eines sozialen Mietrechts. Norbert Zander ist weiter Vorsitzender des Landesverbandes.

#### ■ Norderstedt

1. Vorsitzender Günter Dohrmann, 2. Vorsitzender und Geschäftsführer Kurt Plagemann, Kassiererin Astrid Schwarz, Beisitzer Stefan Dohrmann

## Neues Meldegesetz in Kraft getreten

■ Seit dem 1. November 2015 muss der Vermieter jeder meldepflichtigen Person eine Wohnungsgeberbestätigung nach Paragraph 19 des Bundesmeldegesetzes (BMG) aushändigen, damit diese innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug ihrer gesetzlichen Meldepflicht nachkommen kann. Bei der Anmeldung des neuen Wohnsitzes ist diese Wohnungsgeberbestätigung bei der Meldebehörde vorzulegen (der Mietvertrag reicht nicht aus).

Eine Auszugsbestätigung wird

## Kurz notiert

nur bei Wegzug in das Ausland oder Verlassen einer von mehreren Wohnungen (zum Beispiel einer Nebenwohnung) erforderlich.

### Die 15-Prozent-Kappungsgrenze ist rechtmäßig

■ Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes (BGH) sind der Bund und die Landesregierungen berechtigt, Grenzen für Mieterhöhungen festzusetzen. Anlass der BGH-Entscheidung (BGH VIII ZR 217/14) war die For-

derung eines Berliner Vermieters zur Erhöhung um 20 Prozent. In Berlin gilt jedoch die 15-prozentige Kappungsgrenze. Damit hat der BGH bestätigt, dass für die Gesetzgebung ein Beurteilungs- und Ermessenspielraum für die Einführung derartiger Verordnungen besteht.

### Landesverbandstag 2016

■ Der nächste Landesverbandstag der schleswig-holsteinischen Mietervereine wird am 19. März 2016 im Hotel „Prisma“ in Neumünster stattfinden. Im Rahmen des Verbandstages nehmen die

Mietervereine den Geschäfts- und Kassenbericht entgegen, und sie legen ihre wohnungspolitischen Leitlinien für die nächsten zwei Jahre fest. Mitglieder, die als Delegierte des örtlichen Mietervereins an diesem Verbandstag teilnehmen möchten, können sich gerne an die Geschäftsstelle ihres Mietervereins wenden. Die Anreise zum Verbandstag wird von den örtlichen Mietervereinen organisiert. Kosten für die Teilnahme am Verbandstag entstehen nicht. Themen werden die Auswirkungen auf dem knappen werdenden Wohnungsmarkt sein und die Folgen der Mietpreisbremse.

## Zum Jahreswechsel



Die schleswig-holsteinischen Mietervereine und der Landesverband wünschen allen Leserinnen und Lesern fröhliche und friedliche Feiertage und einen guten Rutsch in das neue Jahr 2016!

Foto: imago

Landesverband Schleswig-Holstein e. V., Eggerstedtstr. 1, 24103 Kiel, Tel. 04 31/9 79 19-0, Fax: 04 31/9 79 19 31, <http://www.mieterbund-schleswig-holstein.de>, E-Mail: [info@mieterbund-schleswig-holstein.de](mailto:info@mieterbund-schleswig-holstein.de). Verantwortlich für den Inhalt der Seiten 16-17: Heidrun Clausen, Kiel

## Kieler Mieterverein SEPA-Lastschrift-Mandat

Liebe Mitglieder, zur Vereinfachung Ihrer Beitragszahlungen erteilen Sie uns doch bitte das SEPA-Lastschrift-Mandat mit beigefügtem Formular.

Kieler Mieterverein e. V.  
Eggerstedtstraße 1  
24103 Kiel

Mitgliedsnummer

0

Absender

Vorname / Nachname Mitglied

Straße / Hausnummer

Postleitzahl / Wohnort

E-Mail-Adresse

### SEPA-LASTSCHRIFT-MANDAT

für wiederkehrende Zahlungen

Gläubiger-Identifikationsnummer

DE57ZZZ00000026588

Ich/wir ermächtige/n den Kieler Mieterverein e. V. Zahlung von meinem/ unserem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise/n ich/wir mein/ unser Kreditinstitut an, die von Ihnen auf dieses Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen. Ich/wir kann/können binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf meinem/ unserem Konto von meinem/ unserem Kreditinstitut die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/ unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname / Name Kontoinhaber/in

Bankname / Ort

IBAN

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

BIC

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Ich wünsche

- jährliche Abbuchung jeweils am 1. Januar des Jahres  
 halbjährliche Abbuchung am 1. Januar und 1. Juli des Jahres

Ort / Datum

Kontoinhaber/in Unterschrift / Lastschrift-Mandat